



## **Gemeinsame Verbändeerklärung zu den Voraussetzungen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers/Wasserversorgers des**

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke

Lilienthalallee 4,

60487 Frankfurt am Main

(künftig ZVEH genannt)

und des

Zentralverband Sanitär, Heizung, Klima,

Rathausallee 6,

53575 St. Augustin

(künftig ZVSHK genannt)

Mittels der Verbändevereinbarung haben ZVEH und ZVSHK eine Bewertung der notwendigen fachlichen Anforderungen für die Ausführung von Tätigkeiten im jeweils anderen Gewerk geschaffen. Sie empfehlen diese gemeinsam als Grundlage für ein bundeseinheitlich geordnetes Verfahren zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 7a HwO im jeweils anderen Gewerk und damit die gewerberechtliche Erlaubnis, Arbeiten in dem anderen Gewerbe auszuführen. Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt dann entweder:

- in das Gewerk des Elektrotechnikers mit der Beschränkung auf Planung, Errichtung und Instandhaltung von elektrischen Gebäudeinstallationen und Elektroinstallationen im Freien oder
- in das Gewerk des Installateur- und Heizungsbauers mit der Beschränkung Planung und Bau von Warmwasserzentralheizungsanlagen mit Wärmepumpe, Öl- und Gasfeuerung, sowie Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Um Arbeiten am Niederspannungsnetz, Niederdrucknetz oder an der Wasserversorgung ausführen zu dürfen, müssen die Anforderungen aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) eingehalten werden.

Die Verbände betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der durch die Netzbetreiber und Wasserversorger geführten Installateurverzeichnisse zur Sicherstellung



der fachgerechten und qualitativen Ausführung von Arbeiten an den systemrelevanten Versorgungsnetzen. Sie weisen ausdrücklich darauf hin, dass die gewerberechtliche Erlaubnis nicht gleichbedeutend mit der Erfüllung der weitergehenden energie- bzw. wasserrechtlichen Anforderung an Unternehmen für netzbezogene Arbeiten ist, nach deren Prüfung eine Eintragung in die jeweiligen Installateurverzeichnisse erfolgt.

Ein wesentlicher Bestandteil der Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation nach NAV, NDAV bzw. AVBWasserV. Dieser, für die Eintragung in ein Installateurverzeichnis notwendige Sachkundenachweis, ist nicht gleichbedeutend mit dem Sachkundenachweis der Verbändevereinbarung, der erbracht werden muss, um die Eintragung in die Handwerksrolle zu erreichen. In den § 7a-Weiterbildungsmaßnahmen nach Verbändevereinbarung sind die notwendigen TRGI- bzw. TREI-Kenntnisse nicht enthalten, so dass die Kenntnisse und Fertigkeiten durch einen Sachkundenachweis gesondert nachzuweisen sind. Dazu werden separate Weiterbildungsmaßnahmen mit anschließender Prüfung angeboten – beispielsweise für Arbeiten an Gasanlagen durch einen zusätzlichen 100-Stunden TRGI-Lehrgang bzw. für Arbeiten an elektrischen Anlagen durch den zusätzlichen 80-Stunden TREI-Lehrgang. Zum Teil werden die TRGI- bzw. TREI-Kurse in Kombination mit den 240-Stunden-Lehrgängen angeboten, was dann auch entsprechend bestätigt wird.

Im Gas- und Wasserbereich gibt es kein bundeseinheitliches Eintragungsverfahren für die Installateurverzeichnisse. Nicht überall werden die Inhalte der Verbändevereinbarung für eine Eintragung in die Installateurverzeichnisse Wasser akzeptiert. Es empfiehlt sich daher, hierzu vorab eine Klärung mit dem zuständigen Fachverband herbeizuführen.

Die Bedingungen für eine Eintragung in ein Installateurverzeichnis sind in entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Grundsätzen geregelt.

Für das Elektrohandwerk sind folgende Regelungen relevant:

- NAV
- Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen BDEW und ZVEH
- Werkstattrichtlinie
- Verfahrensordnung Technischen Regeln der Elektroinstallation (TREI)

Für das Heizung/Sanitär/Klimahandwerk sind folgende Regelungen relevant:

- NDAV/AVBWasserV.
- Installateurrichtlinien

Wiesbaden, 9. Juni 2022